



In Verbindung mit der Fachstelle für Naturschutz i. Österr.
herausgegeben vom
Verein für Landeskunde von Niederösterreich.

Vertriebspreis Nr. 60520 Serie.
Verlagsanstaltenerlag Nr. 87.955,

Wien, 1. Dezember 1925.

Schriftleitung und Verwaltung:
Wien, 1., Herrngasse 9.

Bezugspreis: 1 S 50 g, ermäßigt 90 g, Mitglieder des Österr. Naturschutz-Bundes und des Naturwissenschaftl. Vereines an der Universität Wien erhalten die „Blätter“ als Vereinsgabe. Einzelheft 20 g.

Der Ertrag der letzten Nationalrats-tagung für den Naturschutz.

Von Univ.-Prof. Dr. Adolf Merkl, Mitglied des Fachbeirates der Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt.

Noch niemals hatte das Ergebnis einer parlamentarischen Tagung in Österreich für die Sache des Naturschutzes eine solche Bedeutung wie die gesetzgeberische Arbeit, die der Nationalrat im Juli 1925 verrichtet hat. Wie gewiß es auch ist, daß der Naturschutz in erster Linie eine Sache der Erziehung ist, so darf doch die ergänzende Wirkung gesetzlicher Eingriffe nicht unterschätzt werden. Die förderlichen und schädlichen Rückwirkungen von Gesetzen, die scheinbar mit dem Naturschutz nichts zu tun haben, vermag der Uneingeweihte solange kaum zu ahnen, als sie sich nicht unmittelbar bemerkbar machen — ein Zeitpunkt, in dem freilich jeder Versuch eines Einflusses im Sinne der Interessen des Naturschutzes unwiderruflich zu spät kommt.

Auch die in der letzten Tagung des Nationalrates verabschiedeten Gesetze betreffen nicht unmittelbar Fragen des Naturschutzes, sind aber für diesen mittelbar von solcher Bedeutung, daß man geradezu von einem Wendepunkt in der rechtlichen Lage des Naturschutzes in Österreich sprechen muß. Diese Bedeutung soll mit knappen Strichen beleuchtet werden.

Wie viel mit dem Gesetze über die Bildung eines Wirtschaftsförpers „Österreichische Bundesforste“ vom Standpunkte des Naturschutzes aus auf dem Spiele stand, habe ich schon in diesen Blättern dargestellt.* Die Gefahr der Kommerzialisierung

* Vergl. das Heft vom 1. Mai 1925 dieser Blätter.

der Bundesforste ist mittlerweile glücklich abgewendet, obgleich das erwähnte Gesetz ergangen ist und am 1. Jänner 1926 in Kraft treten wird. Dieses Schicksal des Gesetzes bestätigt die Richtigkeit der von den Freunden des Naturschutzes von Anbeginn verfolgten Taktik, statt wie viele andere Kreise sich in eine unfruchtbare grundsätzliche Ablehnung zu verrennen, das Gesetz als eine unvermeidliche Notwendigkeit hinzunehmen und alle Mühe darauf anzuwenden, dem Gesetze einen vertretbaren Inhalt zu geben.*

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Regierung aus Prestigegründen und aus außenpolitischen Rücksichten um jeden Preis den „Erfolg“ eines Kommerzialisierungsgesetzes erzielen wollte, daß sie jedoch zu jedem denkbaren Zugeständnis bezüglich seines Inhaltes bereit war, um den grundsätzlichen Widerstand gegen das Gesetz zu überwinden.**

Wenden wir uns nunmehr den vom Standpunkt des Naturschutzes bedeutsamen Bestimmungen des Gesetzes zu, so zeigt sich in den Äußerlichkeiten eine Anlehnung an den Regierungsentwurf, im Wesen aber stellenweise geradezu eine völlige Abkehr von der ersten Fassung des Gesetzes. Das Gesetz hält zwar an der Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ fest, dieser Wirtschaftskörper wird aber zum Unterschiede etwa vom Wirtschaftskörper der Bundesbahnen nicht eine vom Bunde verschiedene, handelsgerichtlich zu protokollierende juristische Person, sondern eine nach wie vor dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellte Unternehmung des Bundes sein. Das Gesetz bindet die Betriebsführung dieser Unternehmung an bestimmte Richtlinien. Der rein forstliche Betrieb ist grundsätzlich (das soll hier wohl dasselbe wie ausnahmslos heißen) in Eigenregie zu führen. Die Bewirtschaftung hat bei strengster Wahrung und Sicherung der mit der Forstwirtschaft verbundenen allgemeinen öffentlichen, insbesondere landwirtschaftlichen Interessen, sowie nach den forstpolizeilichen Bestimmungen und unter Wahrung der Erhaltung der Waldsubstanz und der Bodenkraft zu erfolgen. Bei der Verwertung der Forstprodukte und der sonstigen Erträgnisse der „Ö. B. F.“ sind die Grundsätze kaufmännischer Betriebsführung zu beobachten.

* Diese Mühe ist nicht erfolglos geblieben. Unter anderen gleichgerichteten Bemühungen haben wohl auch die Eingaben und Vorschläge des Österreichischen Naturschutz-Verbandes dazu beigetragen, dem Gesetz seinen nunmehrigen Inhalt zu geben. — Mit besonderer Genugtuung sei die moralische und praktische Unterstützung hervorgehoben, die der Naturschutz-Verband in der Verfolgung seiner Vorschläge zur Reform der Bundesforste beim Verbande zur Wahrung touristischer Interessen, im besonderen bei dessen Sekretär Wiedl gefunden hat. Die Vertreter des Natur- und Heimatschutzes werden es gewiß dankbarst und freudigst begrüßen, wenn diese Interessengemeinschaft mit der Touristik auch in aller Zukunft in Erscheinung treten wird.

** An dem Interesse, das die verschiedensten Bevölkerungsschichten am Schicksal des Staatswaldes genommen haben, hat sich geoffenbart, wie tief die Anhänglichkeit an die umgebende Natur und im besonderen an den Wald im Volksempfinden verankert ist.

War im ersten Entwurfe der Regierung von der Erhaltung der Waldsubstanz noch mit keinem Worte die Rede, hingegen die kaufmännische Betriebsführung der alles beherrschende Leitgedanke, so ist in der Endgestalt des Gesetzes die Forderung der kaufmännischen Betriebsführung auf die Verwertung der gewonnenen Forstprodukte beschränkt, jedoch die oberste Richtlinie für die Gewinnung der Forstprodukte, also für die eigentliche forstwirtschaftliche Produktion die Erhaltung der Waldsubstanz und der Bodenkraft.* Eine so verstandene, nämlich im Grunde auf den Holzhandel beschränkte Kommerzialisierung können sich die Naturschutzkreise immerhin gefallen lassen, zumal da das Gesetz im übrigen geradezu den Charakter eines besonderen Naturschutzgesetzes für die Bundesforste aufweist. Gewiß sichert der Inhalt dieses Gesetzes noch nicht einen tatsächlichen Betrieb in diesem Sinne, sondern hängt es erst von der Haltung der leitenden Persönlichkeiten des Wirtschaftskörpers ab, in welchem Sinne das Gesetz Leben empfängt. Es macht aber doch einen ungeheuren Unterschied aus, ob die Naturschutzkreise einem Gesetze, das etwa auf der ganzen Linie Kommerzialisierung fordert, eine konservative Forstpolitik abzutreten haben oder ob sie sich bei einer allfälligen Gefährdung des Staatswaldes einfach auf das ihrem Standpunkt günstige Gesetz berufen können. Eine entsprechend zusammengesetzte Kontrollkommission des Wirtschaftskörpers der Bundesforste hätte zwar der Sache des Naturschutzes gute Dienste leisten können, der gänzliche Verzicht auf diese Einrichtung ist aber jedenfalls einer Kontrollkommission von der in den Entwürfen vorgesehener Zusammensetzung vorzuziehen. Es müssen eben die Vertretungen des Naturschutzes, unterstützt von den berufenen Hütern der Bundesforste, der Forstbeamtenschaft, das Schicksal der Bundesforste nach wie vor mit wachsender Sorge verfolgen.

Auch die im Juli 1925 verabschiedeten Verwaltungsreformgesetze weisen Bestimmungen auf, die teils unmittelbar, teils mittelbar der Sache des Naturschutzes dienlich sind.

Das Einführungs Gesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen enthält in seinem Artikel VIII eine Tierschutzbestimmung, die als ein fast vollwertiger Ersatz des von den Tierschutzkreisen geforderten Tierschutzgesetzes zu bewerten ist. Wer „ein Tier aus Bosheit quält, roh mißhandelt oder rücksichtslos überanstrengt“, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der politischen Bezirksbehörde und in Orien, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis 200 S oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Gewiß

Das Gesetz macht also ebendieselbe Unterscheidung zwischen forstwirtschaftlicher Produktion und Absatz der Forstprodukte, wie ich sie in meinem Artikel im Österreichischen Volkswirt vom 4. Juli 1925 („Ist die Reform der Bundesforstwirtschaft Vertragspflicht?“) vorgeschlagen habe und wie sie auch in der Entschließung, die die diesjährige Delegierten-Hauptversammlung des Naturschutz-Verbandes gefaßt hat, gefordert ist.

sind mit dieser Strafdrohung noch nicht alle vertretbaren Wünsche der Tierfreunde an die Gesetzgebung erfüllt, aber immerhin ist nunmehr eine einwandfreie gesetzliche Handhabe geboten, um den ärgsten Ausschreitungen entgegenzutreten. Beachtenswert ist, daß die Strafbarkeit der Tierquälerei keineswegs durch öffentliches Handeln, noch weniger durch öffentliches Argernis bedingt ist, ferner daß durchaus nicht bloß etwa Haustiere geschützt sind; die Bestimmung ist z. B. eine brauchbare Handhabe gegen rohe Formen der Jagd, gegen den unsinnigen menschlichen Ausrottungskrieg gegen Reptilien usw. Ein bemerkenswerter Mangel ist, daß Eltern oder Aufsichtspersonen, die Tierquälereien strafunmündiger Kinder dulden, nicht ohneweiters der Strafbestimmung unterliegen.

Das im Rahmen des Verwaltungsreformwerkes verabschiedete Verwaltungsstrafgesetz erfüllt mit der Einführung des sogenannten *Organmandates* eine von den Freunden des Naturschutzes schon seit längerer Zeit vertretene Forderung. Die Behörden können besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen Übertretung bestimmter Verwaltungsvorschriften mittels Strafverfügung von Personen, die auf frischer Tat betreten werden, Geldstrafen bis 10 S in einem einheitlich im vorhinein festzusetzenden Betrage einzuheben. Einen Zwang zur Zahlung dieser Strafbeträge darf allerdings das in dieser Weise ermächtigte Organ (Gendarm, Sicherheitswachmann) nicht ausüben. Verweigert der Beanständete die Zahlung der Strafe, so muß sich das Organ mit der Erstattung der Anzeige begnügen und findet das ordentliche Strafverfahren statt. Diese vereinfachte und einprägsame Strafmethode eignet sich gerade für Übertretungen der Vorschriften zum Schutze der Natur (Naturschutzgesetze, Alpenpflanzen- und Vogelschutzgesetze, Forst- und Feldfrevel) besonders gut, und darum wird man fordern müssen, daß in die bezüglichen Ermächtigungen regelmäßig auch diese Vorschriften einbezogen werden.*

Von weitesttragender Bedeutung für die Sache des Naturschutzes ist jedoch die Verfassungsnovelle vom 30. Juli 1925. Eine ihrer Zweckbestimmungen war, die Zuständigkeitsvorschriften, die das Bundes-Verfassungsgesetz enthalten, aber einstweilen in ihrer Geltung suspendiert hatte, in Kraft zu setzen. Es wurde aber diese Gelegenheit benützt, um an der ursprünglich geplanten Zuständigkeitsverteilung einige wichtige Grenzberichtigungen auf Kosten der Länder zugunsten des Bundes vorzunehmen. Diese Kompetenzverschiebungen betreffen nun unter anderem Gegenstände, an denen die Naturschutzfreunde unmittelbar interessiert sind. Das *Forstwesen einschließlich des Triftwesens* sowie das *Wasserrecht* waren bisher Gegenstand der Landesgesetzgebung, sind aber vom 1. Oktober 1925 an

* Wenn bisher schon Strafen bei Betretung auf frischer Tat verhängt und eingehoben wurden, so war diese Praxis ein glatter Rechtsbruch.

gänzlich Gegenstand der Bundesgesetzgebung wie auch die Vollziehung in diesen Angelegenheiten, an der bisher die Länder beteiligt waren, zur Gänze Bundessache wird. Zu gleicher Zeit tritt die Kompetenzbestimmung in Kraft, wonach die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Denkmalschutzes — also auch Naturdenkmale! — Bundessache sein wird. Die Aufgaben und Möglichkeiten, die sich aus dieser neuen Rechtslage für die Naturschutzvertretungen ergeben, können und sollen hier nur angedeutet werden, müssen aber wohl die Vertretungen des Naturschutzes in der nächsten Zeit eingehend beschäftigen, um diese noch nicht dagewesene gesetzgeberische Gelegenheit für die Sache des Naturschutzes voll fruchtbar zu machen.

Das Reichsforstgesetz besteht, obwohl es aus der absoluten Zeit stammt, noch immer aufrecht und ist nur durch einige Landesgesetze ergänzt. Obwohl für seine Zeit und in seinen Grundgedanken auch heute noch vorzüglich, ist es doch schon veraltet; der notwendigen Reform stand aber bisher unter anderem die Gefahr der landesgesetzlichen Zersplitterung des Forstrechts entgegen. Mit der soeben vollzogenen Kompetenzänderung ist aber nunmehr die Möglichkeit einer einheitlichen Forstgesetzgebung gegeben und damit die Reform des Forstgesetzes aktuell geworden. Es handelt sich nunmehr darum, daß die Interessenten des Naturschutzes für diese Reform des Forstgesetzes, die auch sie zu betreiben allen Grund haben, rechtzeitig ihre Forderungen anmelden, die sich ja mit den Aufgaben einer rationellen konservativen Forstpolitik vollauf decken.*

Vom Standpunkt des Naturschutzes kämen für die Reform des Forstgesetzes etwa folgende Programmpunkte in Frage, die sich in der bisherigen Landesgesetzgebung hier und da schon ausgeführt oder wenigstens angedeutet finden.

Jede Abholzung eines vom Gesetz zu bezeichnenden größeren Umfanges müßte der Anzeigepflicht unterliegen. Die politische Behörde müßte berechtigt sein, die beabsichtigte Schlägerung aus forstwirtschaftlichen Gründen, aber auch im Interesse der Erhaltung des allgemeinen Landschaftscharakters — wofern dieser gefährdet ist — zu untersagen. Weiters müßte die Behörde berechtigt sein, für die Wiederaufforstung bestimmte Bedingungen — namentlich was deren Zeitpunkt und die Zusammensetzung des Waldbestandes betrifft — aufzuerlegen. Für die gehörige Wiederaufforstung müßte unter Umständen eine entsprechende Sicherstellung vorgeschrieben werden können. Eine Rodung dürfte nicht nach freiem Ermessen der Behörde, sondern nur aus wichtigen Gründen und in einem das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigenden Umfang bewilligt werden. Auch müßte gesetzlich Vorsorge getroffen werden, daß die im Laufe des letzten Jahrzehntes widerrechtlich gerodeten oder sonst abgeholzten Waldflächen unter allen Umständen wieder aufgeforstet werden. Ferner

* Die folgenden Programmpunkte führe ich in der „Zeitschrift f. d. ges. Forstwesen“ Heft 9/10 aus 1925, näher aus.

müßten alle seltenen und in ihrem Bestande gefährdeten Arten von Bäumen und Sträuchern, namentlich die Zirbelfiefer, Eibe und Stechpalme, mit der Rechtsfolge für geschützt erklärt werden, daß die Fällung oder Beschädigung gesunder Exemplare verboten und strafbar ist. Endlich könnte das neue Forstgesetz auch den Schutz einzelner Bäume, denen Naturdenkmalwert zukommt, ungefähr nach dem Vorbilde der Naturschutzgesetze für Niederösterreich und Tirol begründen. Noch wünschenswerter wäre es aber, wenn zwar kein allgemeines Naturschutzgesetz für ganz Österreich — wozu dem Bunde nach wie vor die Zuständigkeit mangelt —, wohl aber ein Bundesgesetz zum Schutze der Naturdenkmale erginge; auch dafür hat nämlich die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz die Zuständigkeit begründet. In diesem Gesetze böte sich zugleich die Gelegenheit, den Schutz des Landschaftsbildes in dem Bundesgesetzlich zu regeln. Den Verwaltungsverfahren sicherzustellen, was wiederum die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung übersteigt; eine solche Vorschrift ist aus dem Grunde notwendig, weil es bisher ein Zufall ist, wenn es der Behörde beliebt, etwa in einem eisenbahn- oder gewerberechtlichen Verfahren auf die Interessen des Naturschutzes Bedacht zu nehmen oder nicht. Bei allen vorerwähnten Maßnahmen, die vom Standpunkte des Naturschutzes von Bedeutung sind, müßte der offiziellen fachkundigen Vertretung des Naturschutzes in Österreich, der Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt, die Möglichkeit einer Mitwirkung gesichert werden.

Falls es gelingen sollte, die angedeuteten Wünsche der Naturschutzbewegung im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erfüllung zu bringen, werden sich geruig auch für die übrigen Naturschutzmaßnahmen, die nach wie vor auf den Weg der Landesgesetzgebung gehören, die Wege leichter ebnen lassen. Es sollte der Ehrgeiz und dürfte der Stolz Deutschösterreichs sein, im Zeitpunkt des staatlichen Zusammenschlusses mit dem Deutschen Reiche, das uns in der organisatorischen und technischen Entwicklung des Naturschutzes weit voraus ist, eine geschlossene Reihe von Maßnahmen gesetzlichen Naturschutzes einzubringen, die für das übrige Deutschland vorbildlich werden könnten.

Naturkunde.

Kleine Nachrichten.

Eibe und Stechpalme in Nieder-Österreich. Von Herrn Forstrat Ing. A. Stürzel (Zwettl) erhielt ich unterm 3. Juli 1925 folgende Mitteilungen, für die ich auch hierorts bestens danke:

„Nördlich von Karlstift (im nördl. Teil des pol. Bezirkes Gmünd gelegen), heißt ein Forstort Eibenbaumschläge. In der Nähe, auf dem Ahornstein, soll noch eine Eibe stehen. — Im Garten des Stiftes Zwettl stehen ebenfalls einige Eiben und ebenso gibt es einige im Stadtpark der

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1925

Band/Volume: [1925_10](#)

Autor(en)/Author(s): Merkl Adolf

Artikel/Article: [Der Ertrag der letzten Nationalratstagung für den Naturschutz 141-146](#)